Schweizer
Schützengesellschaft
Wien

Statuten des Vereins

Schweizer

Schützengesellschaft

Wien

In dem vorliegenden Dokument wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Schützengesellschaft Wien» (abgekürzt «SSGW») besteht ein Verein im Sinne des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Vereinsgesetzes VerG 2002 (VerGBGBl. Nr. 66/2002). Dieser Verein wurde 1959 gegründet. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich.

Die Schweizer Schützengesellschaft Wien hat ihren Sitz in Wien.

Artikel 2: Zweck

Die Schweizer Schützengesellschaft Wien ist politisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zu demokratischen Werten. Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Die Schweizer Schützengesellschaft Wien verfolgt folgende Zwecke:

a) Förderung des Schiesssportes und des Schützenwesens;
b) Förderung der Geselligkeit und Pflege der schweizerischen Schützenkultur und seinen Traditionen.

Artikel 3: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

Diese Zwecke werden mit folgenden Mitteln erreicht:

a) Veranstaltungen von Schiessübungen;
b) Ausbildung von Jugendlichen ab 16 Jahren und Erwachsenen in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen;
c) Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Schiessanlässen und Teilnahme mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen;
d) Förderung der Kameradschaft mit anderen schweizerischen Organisationen in Wien und Umgebung sowie mit österreichischen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
e) Organisation von Vorträgen und Versammlungen.

Artikel 4: Aufbringung und Verwendung der Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge. Diese werden ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitgliederkategorien

Die Schweizer Schützengesellschaft Wien kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

a) Aktivmitglieder (ordentliche Mitglieder);
b) Passivmitglieder (ausserordentliche Mitglieder);
c) Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten. Der Verein verfügt über ein schriftliches Verzeichnis der Mitglieder in den verschiedenen Mitgliedschaftskategorien.

Artikel 6: Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen welche den Schiesssport aktiv betreiben wollen, in der Regel schweizerischer Nationalität, unabhängig vom Geschlecht, durch den Vorstand aufgenommen.

Aktivmitglieder verfügen über folgende Rechte:
a) Stimmrecht und weitere Versammlungsrechte;
b) Aktives und passives Wahlrecht;
c) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
d) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen, Trainings- und Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm.

Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:
a) Wahrung der Interessen des Vereins nach besten Kräften;
b) Angabe der Personalien, inklusive einer aktuellen Strafregisterbescheinigung der jeweiligen nationalen Behörde, und zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mailadresse;
c) Aktive Teilnahme an den Schiessveranstaltungen des Vereins nach besten Kräften;
d) Teilnahme an der Generalversammlung;
e) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und allfällig weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wie von der Generalversammlung beschlossen.

Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7: Passivmitglieder

Als Passivmitglieder kommen natürliche und juristische Personen in Frage, die den Schiesssport nicht ausüben, jedoch ein besonderes Interesse am Zweck und an den Aufgaben des Vereins bekunden.

Passivmitglieder begründen ihre Mitgliedschaft mit der Einzahlung des Passivbeitrages und drücken damit die Verbundenheit zum Verein aus.

Passivmitglieder verfügen über folgende Rechte:

a) Teilnahme an der Generalversammlung ohne Versammlungsrechte;
b) Auf Einladung des Vorstandes Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gemäss Jahresprogramm.

Passivmitglieder haben folgende Pflichten:

a) Angabe der Personalien, inklusive einer aktuellen Strafregisterbescheinigung der jeweiligen nationalen Behörde sowie der aktuellen Wohn- und E-Mailadresse;
b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrages, wie von der Generalversammlung beschlossen.

Ohne Zahlung des Passivbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch mit Wirkung per nächstfolgendem Rechnungsjahr des Vereins verloren.

Artikel 8: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, natürliche Personen ernannt werden. Der Titel kann vergeben werden, wenn:

a) Die Person sich durch ausserordentliche und nachhaltige Leistungen über mehrere Jahre hinweg zugunsten des Vereins und seines Zweckes aktiv eingesetzt hat oder
b) sich um das Schiesswesen generell besonders verdient gemacht hat.

Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit. Mit Ausnahme der Zahlungspflicht verfügt ein Ehrenmitglied über die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung. Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dem Ruf des Vereins durch sein Verhalten schadet.

Artikel 9: Aufnahme als Aktivmitglied

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt aufgrund eines entsprechenden, schriftlich begründeten Antrages des Kandidaten durch Beschluss des Vorstandes.

Mit seinem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten und die Beschlüsse des Vereins jederzeit anerkennt und befolgt.

Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Eine allfällige Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Artikel 10: Erlöschen der Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt eines Aktivmitglieds ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Für ein angebrochenes Rechnungsjahr ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen, wenn es:

a) Das Regelwerk des Vereins wiederholt oder grob verletzt oder dessen Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet (z.B. zur Zahlung des Mitgliederbeitrages);
b) Schiessvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen missachtet;
c) Sich der Vereinsmitgliedschaft mit unehrenhaftem oder schuldhaftem Verhalten als unwürdig erweist oder dem Ruf des Vereins schadet.

Der Ausschluss wird in den Vereinsakten dokumentiert. Gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied muss der Ausschluss nicht begründet werden.

III. Organisation

Artikel 11: Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung;
b) Vorstand;
c) Revisoren.

Artikel 12: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, statt.

Verlangen mindestens ein Zehntel der Aktiv- und Ehrenmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen und begründeten Gesuchs und mit den verlangten Tagesordnungspunkten und Anträgen durchzuführen.

Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13: Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
a) Aktivmitglieder;
b) Passivmitglieder;
c) Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte. Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte (Vertretung) ist nicht zulässig.

Artikel 14: Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

a) Wählt die Stimmenzähler;
b) Genehmigt die Tagesordnung;
c) Genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
d) Nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
e) Genehmigt den Bericht der Revisoren;
f) Genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr und entlastet den Vorstand;
g) Genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
h) Genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
i) Genehmigt das Jahresprogramm;
j) Entscheidet über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
k) Wählt den Präsidenten;
l) Wählt die Mitglieder des Vorstandes;
m) Bestätigt Kooptierungen in den Vorstand;
n) Wählt die Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren;
o) Verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
p) Wählt Mitglieder des Vorstandes und Revisoren ab;
q) Genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
r) Genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 15: Eingabe von Anträgen

Anträge an die Generalversammlung müssen in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingetroffen sein.

Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkten weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16: Vorankündigung und Einberufung

Datum, Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte der Generalversammlung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen im Voraus postalisch oder per E-Mail anzukündigen.

Artikel 17: Ausübung des Stimmrechts

An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.

Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihr oder ihm, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder einer mit ihm in grader Linie verwandten oder mit ihm oder ihr verschwägerten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 18: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird zum angekündigten Zeitpunkt der Generalversammlung dieses Quorum nicht erreicht, wird der Sitzungsbeginn um eine halbe Stunde verschoben und wird dann ungeachtet des Quorums rechtsgültig eröffnet.

Artikel 19: Abstimmungen

Über Anträge wird mit offenem Handheben abgestimmt sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst. Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen gültigen Stimmen sofern die Generalversammlung nicht ein qualifizierteres Quorum beschliesst oder rechtliche Grundlagen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20: Wahlen

Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Wahlberechtigten etwas anderes beschliesst. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen. Werden ein zweiter oder weiterer Wahlgang nötig, gilt jeweils das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21: Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schützenmeister und dem Materialverwalter. Die Funktionen des Vizepräsidenten, des Schützenmeisters und des Materialverwalters können in Doppelfunktionen ausgeübt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der für die Vorstandstätigkeiten anfallenden Spesen.

Artikel 22: Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss der nächsten Generalversammlung.

Der Präsident und der Vorstand müssen jährlich bestätigt werden. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung. Wer ein Vorstandsmitglied abwählen will, muss dies unter der Einhaltung der unter Artikel 13 aufgeführten Fristen schriftlich kundtun und einen Ersatzkandidaten zur Wahl vorschlagen.

Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Vorstandsmitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Die Bestätigung hat durch die nächste Generalversammlung zu erfolgen.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei welcher Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden müssen.

Artikel 23: Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst grundsätzlich über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut und Geld verantwortlich.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

a) Führt die laufenden Geschäfte;
b) Führt die Vereinsbeschlüsse im Sinne der Statuten durch;
c) Erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
d) Bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
e) Erarbeitet das Jahresprogramm inklusive Schiessplan;
f) Bereitet die Durchführung der Schiessübungen und anderer Anlässe vor;
g) Bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und instruiert diese;
h) Bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und kann diese abberufen;
i) Schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen ab;
j) Trägt die Verantwortung für einen geregelten Schiessbetrieb;
k) Erstattet an der Generalversammlung Bericht über die Aktivitäten.

Artikel 24: Aufgaben und Zeichnungsberechtigung des Präsidenten

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Generalversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über das Schiesswesen. Er erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich für den Verein. In finanziellen Angelegenheiten mit einem Volumen von mehr als € 3’000.- zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Artikel 25: Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.

Artikel 26: Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt im Auftrag des Präsidenten die Korrespondenz des Vereins und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Mitgliederkorrespondenz unterzeichnet der Schriftführer selbständig.

Artikel 27: Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und ist zuständig für die Führung der Mitgliederkartei. Er unterbreitet der Generalversammlung die Jahresrechnung. Vor der Generalversammlung hat er dafür zu sorgen, dass die Revisoren die Jahresrechnung prüfen. Der Schatzmeister zeichnet bis zur Höhe eines Betrages von € 1’000.- selber.

Artikel 28: Aufgaben des Schützenmeisters

Der Schützenmeister verfasst am Ende der Schiesssaison den Schiessbericht und trägt die Verantwortung für die Führung und Kontrolle der Standblätter. Er leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Ihm obliegt die Überwachung der Standblattführer.

Vereinsmitglieder die ausgebildete Schützenmeister, Offiziere der Schweizer Armee oder des Österreichischen Bundesheeres sind, können durch den Schützenmeister zur Unterstützung im Schiessbetrieb eingesetzt werden.

Artikel 29: Aufgaben des Materialverwalters

Der Materialverwalter besorgt die Bestellung, Lagerung, Verwaltung und die Ausgabe der Munition im Schiessstand und rechnet über die verschossene Munition mit dem Schatzmeister ab. Ihm obliegen die Instandhaltung und Wartung der Vereinswaffen und deren Verwendung und die Ergänzung des Schiessmaterials. Er ist zudem für den Rückschub der Hülsen sowie die Entsorgung des anfallenden Kehrichts anlässlich der Schiessübungen zuständig.

Artikel 30: Aufgaben der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über genügend Erfahrung im Rechnungswesen. Die Revisoren gehören formell nicht zum Vorstand. Sie haben Einsichtsrecht in alle Akten des Vereins und können Vereinsmitglieder befragen. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung des Vereins und allfällige Kassen im Verein zu überprüfen und hierfür der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechenden Antrag zu stellen. Die Revision kann ausserhalb des Vereins an geeignete Personen übergeben werden.

Artikel 31: Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Rechnungsjahr. Der Präsident lädt zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Tagesordnung mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Eine solche hat innert vier Wochen stattzufinden.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine Präsenzberatung verlangt, können Vorstandssitzungen, inklusive Beratungen und Beschlussfassungen auch auf dem Zirkularweg oder mit digitalen Mitteln durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 32: Vollzug und Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse werden in Protokollen schriftlich festgehalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen des gleichen Gremiums zu genehmigen und zu archivieren.

Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet ausdrücklich anders.

Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet ausdrücklich anders.

IV. Finanzen

Artikel 33: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 34: Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

a) Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern;
b) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
c) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Vereinsjahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederbeiträge in begründeten Einzelfällen herabzusetzten.

Artikel 35: Ausgaben

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen und verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget. Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der nächsten Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann Ausgabenkompetenzen an Amtsträger und Funktionäre mit einer entsprechenden Betragshöhe delegieren.

Artikel 36: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 37: Schiessbetrieb

Für die Teilnahme am Obligatorischen Bundesprogramm und am Eidgenössischen Feldschiessen sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen zu befolgen.

Die Handhabung der Schweizer Ordonnanzwaffen erfolgt gemäss den Waffenreglementen der Schweizer Armee respektive des Schweizer Schiesssportverbandes SSV, die anderen Waffen werden sinngemäss gehandhabt. Die Schiessplatzvorschriften des Standbetreibers haben Priorität. Wo nichts anderes geregelt ist, werden die Sicherheitsvorschriften der Schweizer Armee situativ angewendet.

Nebst den Schweizer Ordonnanzwaffen dürfen bei besonderen Anlässen auch andere, zum Voraus bezeichnete Waffen, deren Benützung auf dem Schiessplatz zugelassen sind, eingesetzt werden.

Jeder Schütze ist für den Einsatz seiner Waffe verantwortlich.

Artikel 38: Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

Ein solches Schiedsgericht wird unter der Leitung des Präsidenten innerhalb von 10 Tagen nach dem Entstehen des Streitfalles aus fünf Vereinsmitgliedern gebildet.

Jede Streitpartei ernennt zwei Vertreter. Diese vier Personen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Vereinsmitglied als Obmann des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht prüft und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen, ohne dabei an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden zu sein. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Vereinsmitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können vom Präsidenten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 39: Statutenänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder Begehren von mindestens der Hälfte der berechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge sind der Einladung zur Generalversammlung beizufügen.

Abstimmungen über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 40: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins hat durch Beschluss von Dreiviertel der Stimmen aller Aktiv- und Ehrenmitglieder zu erfolgen.

In einem solchen Fall wird das verbleibende Vereinsvermögen einer schweizerischen Vereinigung mit ähnlichem Vereinszweck übertragen.

Artikel 41: Aufhebung der Rechtswirkung bisheriger Statuten

Diese Statuten ersetzten alle früheren Statuten vollständig in ihrer Rechtswirkung, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 42: Übergangsbestimmungen

Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Diese Statuten datieren vom 1. Februar 2024 und wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2024 angenommen. Die laut Landespolizeidirektion Wien, SVA 3, notwendigen Anpassungen wurden eingearbeitet und genehmigt.

Wien, 22. März 2024

Der Präsident	Der Schriftführer
Michael Brutschy	Theres Prutsch-Imhof